

Ergänzende Vereinbarung Nr. 2
- Beitragsfreiheit -
zur Gruppenversicherung Nr. 2017-0-040
für die Krankheitskostenzusatzversicherung



1. In Abweichung von § 6 Abs. 1 der Gruppenversicherung und § 6 AVB Teil I entfällt die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Beitragszahlung für die jeweilige versicherte Person gemäß § 1 Abs. 1 der Gruppenversicherung,
 - a. ab dem 43. Tag einer Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person auf Grund einer Krankheit oder von Unfallfolgen bis zur Wiederherstellung der vollständigen Arbeitsfähigkeit, längstens jedoch für 36 Monate.
 - b. für den Zeitraum in dem die versicherte Person Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in Anspruch nimmt, längstens jedoch für 12 Monate.
 - c. für den Zeitraum in dem die versicherte Person Pflegezeit nach §§ 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) in Anspruch nimmt, längstens jedoch für 6 Monate.
2. Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit nach Absatz 1 sind dem Versicherer von dem Versicherungsnehmer unverzüglich anzuzeigen und auf Anforderung nachzuweisen.
3. Beginnen oder enden die in Absatz 1 genannten Zeiträume der Beitragsfreiheit im Verlauf eines Monats, so sind die Beiträge für die betreffenden Monate jeweils anteilig zu zahlen.

Köln, 08.05.2017